

HVBG-Info 02/1993 vom 21.01.1993, S. 0118 - 0119, DOK 401.7/017-OLG

Zur Frage der Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche - Beschluß des OLG Köln vom 31.08.1992 - 2 W 131/92

Zur Frage der Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche (§ 54 SGB I; §§ 850c, 850f ZPO);

hier: - Beschluß des OLG Köln vom 31.08.1992 - 2 W 131/92 Das OLG Köln hat mit Beschluß vom 31.08.1992 - 2 W 131/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Künftige Sozialleistungsansprüche (hier: Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) können erst dann gepfändet werden, wenn sich die von Amts wegen gem. § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I zu prüfenden, bei Beginn der Rentenfälligkeit bestehenden Umstände (insbesondere: Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit) bereits zuverlässig abschätzen lassen. Eine bloße Prognose nach den im Pfändungszeitpunkt erkennbaren Umstände genügt nicht (anders BFH, NJW 1992, 855).